

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 262/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. September 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Klägerin ist in der DDR im August 1980 das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" verliehen worden. Sie war ua von April 1989 bis Ende Juni 1990 als Sachbearbeiterin im VE Einzelhandelsbetrieb (HO) Z. beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Den im April 2001 gestellten Antrag der Klägerin, ihre Beschäftigungszeiten in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 27. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2004). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 3. Mai 2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. September 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat die Klägerin ausdrücklich nicht benannt. Soweit sie sinngemäß einen derartigen Zulassungsgrund geltend gemacht haben könnte, genügt ihr Vorbringen in keinem Fall den Anforderungen, die an die Darlegung solcher Gründe zu stellen sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 So ist nicht erkennbar, ob die Klägerin mit ihrem Vorbringen den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend machen wollte. Selbst wenn dies unterstellt würde, wäre die Beschwerde insoweit bereits deshalb unzulässig, weil die Klägerin es unterlassen hat, eine Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht (§ 162 SGG) beziehen muss, zu formulieren.
- 6 Den Ausführungen in der Beschwerdebegründung könnte sinngemäß entnommen werden, dass die Klägerin den Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen will. Denn sie trägt vor, dass die Auffassung des LSG, den Gerichten (der Sozialgerichtsbarkeit) sei im Hinblick auf das Verbot von Neueinbeziehungen im Einigungsvertrag untersagt, eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises über den in den einzelnen Versorgungssystemen begünstigten Personenkreis hinaus vorzunehmen, dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. Oktober 2004 entgegensteht (B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6). Das Vorbringen der Klägerin lässt die behauptete Divergenz nicht erkennen.



- 7 Eine solche liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Als tragenden Rechtssatz in der genannten Entscheidung des BSG bezeichnet die Klägerin die Ausführungen, wonach zwar Neueinbeziehungen seit dem 1. Juli 1990 nicht mehr wirksam hätten werden können, jedoch der dieses Verbot durchbrechende § 1 Abs 1 Satz 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) aus Gründen der Gleichbehandlung verfassungskonform erweiternd auszulegen sei. Warum die Rechtsauffassung des LSG mit diesen Ausführungen im Urteil des BSG im Widerspruch stehen könnte, hat die Klägerin nicht deutlich gemacht.
- 8 Wie sie selbst vorträgt, hat das BSG im Wege einer verfassungskonformen Auslegung den § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG erweiternd ausgelegt. Die Klägerin trägt nicht vor, das BSG habe darüber hinaus den Rechtssatz aufgestellt, es könne auch eine Erweiterung des in den "einzelnen Versorgungssystemen" begünstigten Personenkreises vorgenommen werden. Vielmehr ist in der genannten Entscheidung genau der gegenteilige Rechtssatz aufgestellt worden, nämlich dass nur solche "Einrichtungen" iS der AVItech volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie oder des Bauwesens am 30. Juni 1990 gleichgestellt gewesen seien, die in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die AVItech "abschließend" aufgeführt worden seien und dass eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises zur AVItech durch vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung über die "in § 1 Abs 1 AAÜG selbst angelegte Modifikation hinaus" nicht erlaubt sei und das Einbeziehungsverbot unterlaufen würde. Dass die angefochtene Entscheidung mit diesen Rechtssätzen in Widerspruch stehen könnte, hat die Klägerin auch nicht andeutungsweise dargelegt.
- 9 Die Beschwerdebegründung entspricht daher nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

